

Rechtssache C-549/22

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

18. August 2022

Vorlegendes Gericht:

Centrale Raad van Beroep (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. August 2022

Berufungsklägerin:

X

Berufungsbeklagter:

Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Ausgangsverfahren geht es um einen Rechtsstreit zwischen X und dem Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank (Verwaltungsrat der Sozialversicherungsanstalt, Niederlande, im Folgenden: SvB) über die Kürzung der Hinterbliebenenleistungen von X.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV betrifft die unmittelbare Anwendbarkeit, den persönlichen Geltungsbereich und die Auslegung von Art. 68 Abs. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (im Folgenden: Assoziationsabkommen). Insbesondere geht es um die Frage, ob diese Bestimmung dem entgegensteht, dass die von den Niederlanden gewährten Hinterbliebenenleistungen aufgrund des Umstands gekürzt werden, dass die Leistungsempfängerin in Algerien wohnhaft ist.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens dahin auszulegen, dass er auf eine in Algerien wohnhafte Hinterbliebene eines verstorbenen Arbeitnehmers Anwendung findet, die ihre Hinterbliebenenleistungen nach Algerien exportieren möchte?

Falls ja:

2. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens unter Berücksichtigung seines Wortlauts sowie von Sinn und Zweck dieser Vorschrift dahin auszulegen, dass er unmittelbar anwendbar ist, so dass Personen, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, das Recht haben, sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar auf sie zu berufen, damit die mit ihr unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften unangewendet gelassen werden?

Falls ja:

3. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens dahin auszulegen, dass er der Anwendung des Wohnstaatsprinzips im Sinne von Art. 17 Abs. 3 der Allgemeine nabestaandenwet (Allgemeines Hinterbliebenengesetz) entgegensteht, das eine Beschränkung des Exports der Hinterbliebenenleistungen nach Algerien zur Folge hat?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 1, 68 und 70 des Assoziationsabkommens

Art. 2 und 4 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat, der gemäß dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits eingerichtet worden ist, zur Annahme von Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit¹ (im Folgenden: Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrats)

Art. 70 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Angeführte nationale Vorschriften

Wet Woonlandbeginsel in de sociale zekerheid (Gesetz über das Wohnstaatsprinzip im Bereich der sozialen Sicherheit)

¹ KOM (2007) 790 endgültig vom 12. Dezember 2007.

Art. 17 Abs. 3 der Algemene nabestaandenwet (Allgemeines Hinterbliebenengesetz)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 1. Juli 2012 trat in den Niederlanden die Wet Woonlandbeginsel in de sociale zekerheid (im Folgenden: Wwsz) in Kraft. Mit diesem Gesetz soll der Export von Leistungen in Staaten außerhalb der EU durch die Einführung des sogenannten Wohnstaatsprinzips beschränkt werden. Solange der Export in diese Staaten noch stattfindet, müssen niederländische Leistungen, die mit dem niederländischen Mindestlohn zusammenhängen oder zur Deckung bestimmter Kosten dienen und die außerhalb der Niederlande gewährt werden, an die örtlichen Bezugswerte angepasst werden.
- 2 Mit Inkrafttreten der Wwsz wurde u. a. Art. 17 Abs. 3 der Algemene nabestaandenwet geändert. Aufgrund dieser Änderung werden Leistungsempfängern, die nicht in den Niederlanden, einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, oder in der Schweiz wohnhaft sind, Leistungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des in den Niederlanden geltenden Betrags der Hinterbliebenenleistungen gewährt. Für Algerien wurde dieser Prozentsatz für 2013 auf 60 % und ab 2016 auf 40 % festgelegt.
- 3 X hat seit dem 1. Januar 1999 als Hinterbliebene ihres verstorbenen Ehegatten, der in den Niederlanden beschäftigt und versichert war, Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Diese Leistungen werden seit dem 1. Januar 2000 nach Algerien exportiert, wo sie wohnt. Seit dem 1. Januar 2013 wird das Wohnstaatsprinzip angewandt, wodurch die Hinterbliebenenleistungen von X erheblich gekürzt wurden. Nach gefestigter Rechtsprechung des Centrale Raad van Beroep (Berufungsgericht in Sachen der sozialen Sicherheit und des öffentlichen Dienstes, Niederlande, im Folgenden: CRvB) ist die Kürzung von Leistungen auf der Grundlage des Wohnstaatsprinzips als eine Beschränkung des Exports dieser Leistungen anzusehen. Die Parteien streiten darüber, ob Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens dieser Beschränkung entgegensteht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 X macht geltend, dass sie durch die Kürzung der Leistungen ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könne.
- 5 Der Svb ist der Ansicht, dass Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens der Anwendung des Wohnstaatsprinzips auf die Hinterbliebenenleistungen von X nicht entgegenstehe. Es handle sich nicht um eine unmittelbar wirkende Bestimmung, die eine Exportverpflichtung zum Inhalt habe. Der Svb weist darauf hin, dass sich aus Art. 70 des Assoziationsabkommens ergebe, dass Art. 68 einen Rahmen für einen vom Assoziationsrat zu fassenden Beschluss enthalte, der noch

nicht zustande gekommen sei. Dem Wortlaut von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens lässt sich nach Ansicht des Svb keine klare und eindeutige Verpflichtung zum Export von Leistungen entnehmen. Die Bestimmung enthalte keine ausdrückliche Verpflichtung für Organe und die verwendete Terminologie zielle auf die Beseitigung von Währungsbeschränkungen ab. Sinn und Zweck des Abkommens führten zu keinem anderen Ergebnis. Der Gerichtshof habe sich nicht ausdrücklich zur möglichen unmittelbaren Wirkung von Art. 68 Abs. 4 und dessen Bedeutung geäußert. Jedoch hat er nach Auffassung des Svb im Urteil Kziber² die unmittelbare Wirkung einer gleichartigen Bestimmung im Assoziationsabkommen mit Marokko implizit verworfen. Schließlich sei der persönliche Geltungsbereich dieser Bestimmung nicht klar. Der Svb hat Zweifel, ob sich Hinterbliebene, die nicht selbst Arbeitnehmer (gewesen) seien, auf die Bestimmung berufen könnten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Der CRvB weist darauf hin, dass die Auslegung von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens nicht nur für die Leistungen von Bedeutung sei, die durch die Niederlande nach Algerien exportiert werden, sondern auch für den Export von Leistungen in andere Staaten, mit denen die EU ein Assoziationsabkommen geschlossen hat, in dem eine vergleichbare Bestimmung enthalten ist. Die Politik der niederländischen Regierung, den Export von Leistungen in Staaten außerhalb der EU von Vereinbarungen über die Durchsetzung der Rechtmäßigkeit dieser Leistungen abhängig zu machen und die Höhe bestimmter Leistungen an den Lebensstandard im betreffenden Wohnstaat anzupassen, sei mit solchen Bestimmungen möglicherweise nicht vereinbar. Der Svb hat in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Algemeen Verdrag inzake sociale zekerheid tussen het Koninkrijk der Nederlanden en het Koninkrijk Marokko (Allgemeines Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Marokko über die soziale Sicherheit) verwiesen, in das auch das Wohnstaatsprinzip aufgenommen worden sei.

Persönlicher Geltungsbereich von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens

- 7 Es stellt sich als Erstes die Frage, ob X als Hinterbliebene, die selbst keine Arbeitnehmerin im Sinne des Assoziationsabkommens ist, in den Geltungsbereich von Art. 68 Abs 4 dieses Abkommens fällt.
- 8 Nach Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, Hinterbliebenenrenten frei nach Algerien zu transferieren. Anders als in den Abs. 1 und 3 sind in Abs. 4 nur Arbeitnehmer und nicht auch gegebenenfalls mit ihnen innerhalb der EU zusammenlebende Familienangehörige genannt. Auch ist nicht die Rede von Hinterbliebenen. Es ist daher nicht ganz klar, ob diese Bestimmung so zu verstehen ist, dass nur Arbeitnehmer, einschließlich

² Urteil vom 31. Januar 1991, Kziber, C-18/90, EU:C:1991:36.

Rentenberechtigten, ihre in den Mitgliedstaaten erworbenen Renten frei transferieren dürfen, oder ob sich diese Bestimmung auch auf die Hinterbliebenenrente bezieht, auf die Hinterbliebene nach dem Tod dieser Arbeitnehmer Anspruch haben.

- 9 Sollten auch Leistungsberechtigte, die Hinterbliebene sind, dieser Bestimmung unterfallen, stellt sich die Frage, ob nur in den Niederlanden wohnhafte Leistungsberechtigte die Leistungsbeträge frei nach Algerien transferieren dürfen oder ob sich auch in Algerien wohnhafte Leistungsberechtigte auf diese Bestimmung berufen können. Der CRvB ist der Ansicht, dass für Letzteres spreche, dass nach Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens eine Ausnahme für das freie Transferieren beitragsunabhängiger Sonderleistungen gilt. Diese Ausnahme scheint auf Art. 70 Abs. 3 der Verordnung Nr. 883/2004 zu beruhen, wonach Art. 7 dieser Verordnung, in dem der Export von Leistungen geregelt ist, nicht für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen gilt. Solche Leistungen werden gemäß Art. 70 Abs. 4 dieser Verordnung ausschließlich in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person wohnt, und nach dessen Rechtsvorschriften gewährt. Die Ausnahme in Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens hat nur dann einen Sinn, wenn die Grundregel auf Leistungsberechtigte Anwendung findet, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnen, der die Leistungen zu erbringen hat.
- 10 Zur Verdeutlichung des Zwecks dieser Bestimmung kann auch der Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrats herangezogen werden. Nach Art. 2 dieses Beschlusses gilt der Beschluss für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige Algeriens sind, sowie für ihre Hinterbliebenen. Nach Art. 4 dieses Beschlusses dürfen Hinterbliebenenleistungen nicht gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz in Algerien hat. Dieser Beschluss wurde jedoch noch nicht angenommen.
- 11 Für eine weite Auslegung des persönlichen Geltungsbereichs von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens spricht auch, dass es als mit Zweck und Geist dieses Abkommens unvereinbar angesehen werden kann, wenn den hinterbliebenen Familienangehörigen und Erben algerischer Arbeitnehmer, die unter die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats fallen oder zum Zeitpunkt ihrer Erwerbstätigkeit darunter fielen, geeigneter Schutz vorenthalten wird.
- 12 Sollte die Berufungsklägerin ihrer Situation in den Geltungsbereich von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens fallen, sind die folgenden Fragen zu beantworten.

Unmittelbare Wirkung von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens

- 13 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Bestimmung eines von der EU mit Drittländern geschlossenen Abkommens als unmittelbar anwendbar anzusehen, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung

enthält, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.

- 14 Die Durchführung und die Wirkungen von Art. 68 des Assoziationsabkommens scheinen von weiteren Akten abzuhängen. Dieser Artikel enthält einige allgemeine Grundsätze, deren genauer materieller Inhalt gemäß Art. 70 Abs. 1 in einem Beschluss des Assoziationsrats zu regeln ist. Darüber hinaus sind für die wirksame Verwirklichung Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Staaten auf dem Gebiet der Verwaltung und der Kontrolle notwendig. Diese Modalitäten werden gemäß Art. 70 Abs. 2 in einem Beschluss festgelegt. Vor diesem Hintergrund scheint Art. 70 des Assoziationsabkommens einer unmittelbaren Wirkung von Art. 68 entgegenzustehen.
- 15 Der Umstand, dass für die Durchführung von Art. 68 weitere inhaltliche und Verwaltungsregeln festgelegt werden müssen, bedeutet jedoch noch nicht, dass kein einziger Bestandteil dieser Bestimmung unmittelbare Wirkung haben kann. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit in den früheren Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Marokko bzw. Algerien sowie die vergleichbaren Bestimmungen im Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen mit Marokko unmittelbare Wirkung entfaltet, obwohl auch diese Bestimmungen den Erlass weiterer Beschlüsse vorsahen (vgl. insbesondere die Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs Kziber³, Krid⁴, Echouikh⁵ und El Youssfi⁶). Der Gerichtshof hat es dabei für wichtig angesehen, dass das Ziel des Kooperationsabkommens, nämlich die Förderung einer allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, bestätige, dass der in Abs. 1 verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung geeignet sei, die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar zu regeln.
- 16 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ferner abgeleitet werden, dass eine Bestimmung wie Art. 68 Abs. 2 des Assoziationsabkommens, die sich auf die Zusammenrechnung zurückgelegter Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten bezieht, nicht geeignet ist, unmittelbare Wirkung zu entfalten. Dem Gerichtshof zufolge sind im Zusammenhang mit möglichen Problemen technischer Art weitere Koordinierungsmaßnahmen erforderlich, um die in einer solchen Bestimmung vorgesehene Verpflichtung in der Praxis anwenden zu können (Urteile Taflan-Met⁷ und Sürül⁸).

³ Siehe Fn. 1.

⁴ Urteil vom 5. April 1995, Krid, C-103/94, EU:C:1995:97.

⁵ Beschluss vom 13. Juni 2006, Echouikh, C-336/05, EU:C:2006:394.

⁶ Beschluss vom 17. April 2007, El Youssfi, C-276/06, EU:C:2007:215.

⁷ Urteil vom 10. September 1996, Taflan-Met u. a., C-277/94, EU:C:1996:315.

⁸ Urteil vom 4. Mai 1999, Sürül, C-262/96, EU:C:1999:228.

- 17 Zu der Frage, ob Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens – oder vergleichbare Bestimmungen in den früheren Kooperationsabkommen mit Algerien oder Marokko oder in Assoziationsabkommen mit anderen Staaten – unmittelbare Wirkung entfalten, hat sich der Gerichtshof nach Ansicht des CRvB noch nicht ausdrücklich geäußert. Allerdings lässt sich womöglich Rn. 21 des Urteils Krid ein Hinweis darauf entnehmen, dass die Abs. 2, 3 und 4 von Art. 68 des Assoziationsabkommens in Bezug auf deren Durchführung oder Wirkungen vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.
- 18 Der Wortlaut von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens deutet in erster Linie auf die Beseitigung von Währungsbeschränkungen hin und es können (gewisse) Zweifel hinsichtlich der Frage aufkommen, ob die Bestimmung auch eine Verwaltungsorgane treffende Verpflichtung zum Export von Leistungen zugunsten von Personen enthält, die in Algerien wohnen, und, falls ja, ob die Bestimmung der Anwendung des Wohnstaatsprinzips entgegensteht. Der Umstand, dass eine Bestimmung eines Assoziationsabkommens einer näheren Auslegung durch den Gerichtshof bedarf, schließt jedoch nicht aus, dass diese Bestimmung nach näherer Auslegung eine ausreichend klare und eindeutige Verpflichtung enthält, die geeignet ist, unmittelbare Wirkung zu entfalten.
- 19 Das Assoziationsabkommen hat u. a. zum Ziel, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und finanzielle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, und schafft folglich engere Bindungen zwischen der EU und dem betroffenen Drittstaat⁹. Sinn und Zweck des Assoziationsabkommens stehen einer unmittelbaren Wirkung von Art. 68 Abs. 4 dieses Abkommens daher auch nicht entgegen.
- 20 Soweit Art. 68 Abs. 4 auch eine Verwaltungsorgane treffende Verpflichtung zum Export von Leistungen zugunsten von Personen enthält, die in Algerien wohnen, kann nicht ohne Weiteres geltend gemacht werden, dass für die Erfüllung einer solchen Verpflichtung kein weiterer Akt erforderlich ist. Nach Art. 70 Abs. 2 werden die Modalitäten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien bietet. Ohne solche Garantien kann die Rechtmäßigkeit der zu exportierenden Leistungen nicht bzw. in deutlich geringerem Umfang gewährleistet werden. Aus diesem Grund könnte angenommen werden, dass sich der Einzelne nicht unmittelbar auf Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens berufen kann.
- 21 Dagegen lässt sich einwenden, dass der Gerichtshof im Urteil Akdas¹⁰ ausgeführt hat, dass sich ein Einzelner vor einem Gericht unmittelbar auf die Exportbestimmung des Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des

⁹ Schlussanträge des Generalanwalts La Pergola in der Rechtssache Sürül, C-262/96, EU:C:1998:55.

¹⁰ Urteil vom 26. Mai 2011, Akdas u. a., C-485/07, EU:C:2011:346.

Assoziationsrats EWG/Türkei¹¹ berufen könne, ohne dass es insoweit noch ergänzender Durchführungsvorschriften bedürfte. Dieses Urteil bezieht sich jedoch nicht auf eine Bestimmung, die Grundsätze aufstellt, sondern auf eine Bestimmung, aus der sich klar, eindeutig und unbedingt das Verbot ergibt, die in dieser Bestimmung aufgeführten Leistungen deshalb zu kürzen, zu ändern, zum Ruhen zu bringen, zu entziehen oder zu beschlagnahmen, weil der Berechtigte in der Türkei oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt. Außerdem betrifft das Urteil Akdas einen anderen rechtlichen Kontext als die vorliegende Situation. Aus dem Urteil El-Yassini¹², das sich auf das Abkommen EWG-Marokko bezieht, ergibt sich, dass es wesentliche Unterschiede zwischen dem Wortlaut sowie zwischen Gegenstand und Zweck des Abkommens EWG-Türkei und des Abkommens EWG-Marokko gibt. Aus diesem Grund kann die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Abkommen EWG-Türkei nicht auf das Abkommen EWG-Marokko übertragen werden. Möglicherweise gilt dies auch für das Assoziationsabkommen mit Algerien. Im Urteil El-Yassini ging es im Übrigen um die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines marokkanischen Arbeitnehmers und nicht um den Export von Leistungen. Darüber hinaus betrifft das Urteil Akdas nicht die Auslegung einer Bestimmung des Assoziierungsabkommens mit der Türkei, sondern die Auslegung einer Bestimmung des Beschlusses Nr. 3/80, der auf der Grundlage von Art. 39 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen erlassen wurde und der, wie der Gerichtshof im Urteil Taflan-Met entschieden hat, bereits in Kraft getreten war. Der CRvB ist sich deshalb nicht sicher, ob die im Urteil Akdas entwickelte Rechtsprechung auch auf Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens Anwendung findet.

- 22 Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen legt der CRvB dem Gerichtshof die Frage vor, ob sich algerische Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen unmittelbar auf Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens berufen können.

Tragweite von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens

- 23 Nach Ansicht des CRvB enthält Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens, wonach bestimmte Leistungen zu den regulären Sätzen frei nach Algerien transferiert werden können, ebenso eine Verpflichtung zum Export von Leistungen zugunsten von Personen, die in Algerien wohnen; allerdings steht damit noch nicht fest, dass diese Bestimmung auch einer Kürzung der Leistungen auf der Grundlage des Wohnstaatsprinzips entgegensteht.
- 24 Auch in diesem Zusammenhang könnte der in Rn. 10 genannte Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrats von Bedeutung sein. Nach Art. 4 des

¹¹ Beschluss des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige.

¹² Urteil vom 2. März 1999, Eddline El-Yassini, C-416/96, EU:C:1999:107, Rn. 61.

vorgeschlagenen Beschlusses dürfen bestimmte Leistungen nicht gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet Algeriens hat. Zu einer vergleichbaren Bestimmung im Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei hat der Gerichtshof im Urteil Akdas ausgeführt, dass diese Vorschrift ein Verbot jeder Beschränkung des Exports von Leistungen, auf die die betroffenen türkischen Staatsangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einen Anspruch erworben haben, begründe und den Grundsatz aufstelle, dass keine Wohnortklauseln festgelegt werden dürfen. Obwohl der in Rn. 10 genannte Beschluss (noch) nicht angenommen worden ist, enthält er möglicherweise Anhaltspunkte für die Auslegung von Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens. Dann läge eine Auslegung analog der im Urteil Akdas auf der Hand.

ARBEITSDOKUMENT